

Richtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark an Gemeinden mit Sommerferienbetreuungsprogrammen für Kinder und Jugendliche

Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Mai 2021 über die Förderung von Betreuungsprogrammen für Kinder und Jugendliche, die von Gemeinden in den Sommerferien in der Steiermark im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben angeboten werden. Diese Richtlinie wird auf Basis der Rahmenrichtlinie über die Genehmigung von Förderungen des Landes Steiermark und der Richtlinie für die Gewährung von Projektförderungen des Landes Steiermark im Bereich Familie in der jeweils geltenden Fassung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von finanziellen Mitteln des Landes Steiermark zur Förderung von Gemeinden, Marktgemeinden, Stadtgemeinden oder Statutarstädten in der Steiermark, die zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben Sommerferienbetreuungsprogramme für Kinder und Jugendliche ermöglichen.

§ 2 Zielsetzungen

Gemeinden leisten auf kommunaler und regionaler Ebene im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben durch vielfältige Maßnahmen und Angebote einen maßgeblichen Beitrag zur Weiterentwicklung von familiengerechten und familienfreundlichen Rahmenbedingungen in der Steiermark. Sie gestalten ein Umfeld mit, in dem sich Familien in ihrer Vielfalt und in allen Generationenphasen durch bedarfsgerechte Begleitstrukturen ihren eigenen Vorstellungen entsprechend bestmöglich entfalten und entwickeln können. Gemeinden tragen damit des Weiteren zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts, der Solidarität und Gemeinschaft bei.

- (1) Das Land Steiermark gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen zur Unterstützung der Realisierung von Maßnahmen, die im Sinne folgender übergeordneter Zielsetzungen dazu beitragen:
 1. ein möglichst flächendeckendes und niederschwelliges Sommerferienbetreuungsangebot für Kinder und Jugendliche bereitzustellen,
 2. das Angebot an wohnortnaher, abwechslungsreicher und qualitativer Sommerferienbetreuung in der Steiermark zu erhöhen,
 3. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben über die gesamte Zeitspanne der Sommerferien zu vereinfachen,
 4. vorhandene Sommerferienbetreuungsprogramme durch Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen weiter zu entwickeln.

- (2) Ergänzend zu den in Absatz 1 formulierten übergeordneten Zielsetzungen wird zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit insbesondere der Beitrag zur Erreichung der folgenden spezifischen Ziele bewertet:

1. Die Forcierung von inhaltlich bzw. thematisch möglichst vielfältigen Sommerferienbetreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche in den Regionen.
2. Die Stärkung der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit im Hinblick auf Sommerferienbetreuungsmöglichkeiten.
3. Die Kooperationen mit örtlichen bzw. regionalen Einrichtungen/Organisationen/Unternehmen.

§ 3 Förderungsgrundsätze

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit wird zudem das Ausmaß der Beachtung folgender Grundsätze geprüft:

1. **Gesellschaftliche Vielfalt:**
Heterogenität ist in einer globalisierten, vernetzten Gesellschaft Normalität. Familienrelevante Vorhaben beachten gesellschaftliche Vielfalt und sind den Prinzipien von Gleichstellung, Gender und Diversität verpflichtet. Diskriminierungen, stereotype Rollenbilder und Vorurteile als Barrieren für gesellschaftliche Teilhabe werden als solche erkannt und konsequent abgebaut.
2. **Chancengleichheit:**
Die Erhöhung von Chancengleichheit und die Förderung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten bedeutet, dass Menschen altersadäquat bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen können und beteiligt werden – Teilhabe ist ein selbstverständliches Grundprinzip von familienbezogenen Vorhaben.
3. **Kooperation und Nachhaltigkeit:**
Die Einbindung unterschiedlicher Personen, Institutionen, Organisationen, Verwaltungseinheiten und damit Disziplinen und Fachbereiche in die Umsetzung sowie längerfristig wirksame Prozesse kennzeichnen die Tätigkeiten von familienrelevanten Vorhaben – sie setzen auf (bereichsübergreifende) Vernetzung und Kooperation, Synergien und Nachhaltigkeitsaspekte. Nachhaltigkeit bezieht sich dabei auf die Weiternutzung und Weiterentwicklung der Ergebnisse, Zugänglichmachung der Projekterfahrungen sowie die Implementierung von zweckmäßigen Vorgehensweisen in relevante Strukturen, aber auch auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte.
4. **Zielgruppenerreichung:**
Maßnahmen werden verstärkt dort angeboten, wo viele Menschen erreicht werden können – besonderes Augenmerk liegt auf innovativen Zugängen zur Zielgruppe.

§ 4 Förderungsnehmerinnen

Als Förderungsnehmerinnen kommen Gemeinden, Marktgemeinden, Stadtgemeinden oder Statutarstädte in Betracht, die geeignet sind

- zur Erreichung der Zielsetzungen unter § 2 beizutragen,
- die die unter § 3 formulierten Grundsätze berücksichtigen und
- die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllen.

§ 5 Förderbare Maßnahmen

Als förderbare Maßnahmen gelten im Einzelnen solche, die dem jeweils aktuellen Wirkungsziel des Ressorts Bildung, Gesellschaft, Gesundheit und Pflege des Landes Steiermark im Handlungsfeld Familie sowie den Zielsetzungen unter § 2 und den unter § 3 formulierten Grundsätzen zuarbeiten.

§ 6 Nicht förderbare Maßnahmen

Nicht förderbar sind:

1. Vorhaben, die keiner der unter § 2 angeführten Zielsetzungen entsprechen und die den unter § 3 formulierten Grundsätzen nicht zuarbeiten.
2. Laufende Kosten für Personal, Betrieb und Infrastruktur.
3. Bauliche Maßnahmen.
4. Vorhaben, in denen Heilslehren verbreitet werden, Propaganda und Agitation stattfinden, die auf Mitgliederwerbung für politische, religiöse und andere ideologische Gruppierungen abzielen, die der parteipolitischen Werbung, der Werbung für Religionsgemeinschaften oder der Arbeit in diesen Bereichen dienen.
5. Antidemokratische, sexistische, rassistische oder andere Menschengruppen diskriminierende Angebote.
6. Vorhaben, die der innerorganisationalen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen.

§ 7 Art der Förderung

Im Landeshaushalt sind Förderungsmittel vorgesehen, die das Land Steiermark nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit in Form von finanziellen Beiträgen für Maßnahmen zur Erreichung und Erfüllung der unter § 2 genannten Zielsetzungen vergeben kann.

§ 8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Zu den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen zählen:

1. Angebot eines mindestens 3-wöchigen Sommerferienprogramms (durchgängig oder in Summe) mit gesicherter täglicher Betreuungsleistung für Kinder und Jugendliche. Die wöchentliche Dauer muss je Woche mindestens 5 durchgehende Tage umfassen.
2. Selbstständiges Eintragen und Verwalten der Angaben zum Ferienprogramm auf der Plattform Ferienbetreuung Steiermark der Kinderdrehscheibe Steiermark (www.plattformferienbetreuung.at).
3. Zumindest eine der tätigen Personen im Sommerferienbetreuungsprogramm verfügt nachweislich über eine pädagogische Ausbildung bzw. einen pädagogischen Hintergrund. Die Förderungsnehmerin garantiert die entsprechende Qualifikation sowie Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.
4. Die Förderungsnehmerin muss zustimmen, dass ihr Name oder ihre Bezeichnung, unter Angabe der Rechtsform und des Förderungsgegenstandes sowie die Art und Höhe der Förderungsmittel zur Erfüllung von Berichtspflichten oder für Kontrollzwecke in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

5. Jede Förderung setzt unabdingbar die Erbringung einer Eigenleistung (finanzieller, materieller oder personeller Art) durch die Förderungsnehmerin voraus.

§ 9 Besondere Förderungsvoraussetzungen

Bei Erfüllung besonderer Förderungsvoraussetzungen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben in der Steiermark in den Sommerferien unterstützen und sohin die Umsetzung der in § 2 definierten Ziele fördern, kann das Land Steiermark zusätzliche Mittel gewähren:

1. Veranstaltungszeitraum, Öffnungszeiten und Verpflegungsangebot:

- 1.1. Ferienbetreuungsleistung für Kinder und Jugendliche über den gesamten Sommerferienzeitraum. (3 Punkte)
- 1.2. Flexible Bring- und Abholzeiten und eine tägliche Mindestöffnungsdauer von 8 Stunden. (1 Punkt)
- 1.3. Tägliches Verpflegungsangebot für Kinder und Jugendliche. (1 Punkt)

2. Innovation:

- 2.1. Abwechslungsreiches (im Sinne unterschiedlicher, vielfältiger Aktivitäten und Angebote) und bedürfnisorientiertes Sommerferienbetreuungsangebot. (1 Punkt)
- 2.2. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Erstellung des Sommerferienbetreuungsprogramms. (1 Punkt)
- 2.3. Einbeziehung der Themenbereiche Bildungs- und Berufsorientierung, Leseförderung, digitale Lebenswelten, Gleichstellung der Geschlechter und Intergenerationalität in die Programmgestaltung. (1 Punkt)

3. Kooperation:

- 3.1. Kooperation mit mindestens einer Einrichtung/Organisation/einem Unternehmen aus den folgenden Bereichen (2 Punkte):
 - ZWEI UND MEHR Vorteilsbetriebe des Landes Steiermark,
 - Öffentliche Bibliotheken,
 - Jugendzentren,
 - Ortsgruppen/Regionalgruppen der Verbandlichen Jugendarbeit,
 - Steirisches Fachstellennetzwerk im Bereich Kinder- und Jugendarbeit,
 - Steirische Frauen- und Mädchenberatungsstellen,
 - Bildungs- und Berufsorientierung.
- 3.2. Gemeindeübergreifende Kooperation und Zugang zum Sommerferienbetreuungsprogramm für gemeindeexterne Kinder und Jugendliche. (2 Punkte)

§ 10 Inhalt und Form des Förderungsansuchens

- (1) Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung der aktuell dafür vorgesehenen Vorlage ausschließlich per Email an das Förderungsmanagement der A6 Fachabteilung Gesellschaft einzubringen und von der Förderungsnehmerin rechtsverbindlich zu unterfertigen.
- (2) Ein vollständig ausgefülltes Förderungsansuchen ist zwingende Voraussetzung für eine inhaltliche Beurteilung des Ansuchens.

- (3) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch allfällige Abstimmungsgespräche mit der Förderungsnehmerin erwachsen dem Land Steiermark keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 11 Fristen für Förderungsansuchen

Das aktuelle Förderungsansuchen ist bis spätestens zum 30. Mai des laufenden Jahres einzureichen und hat jedenfalls vor Umsetzung der beantragten Maßnahme zu erfolgen. Ansuchen, die während oder nach Ablauf der Umsetzung gestellt werden bzw. nach Ablauf der vorgegebenen Frist einlangen, können nicht berücksichtigt werden.

§ 12 Ausmaß der Förderung

- (1) Bei Erfüllung der allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 8 beträgt das Ausmaß der Förderung € 400,00.
- (2) Förderungsnehmerinnen, welche die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 8 erfüllen, können nach Maßgabe des § 9 durch die Erfüllung besonderer Förderungsvoraussetzungen zusätzliche Förderungsmittel zum Grundbetrag erhalten. Pro nachweislich umgesetzter Maßnahme der besonderen Förderungsvoraussetzungen werden je nach Erfüllung 1 bis 3 Punkte vergeben. Pro anerkanntem Punkt erhöht sich die Förderung um jeweils € 50,00.
- (3) Die Höhe der jeweils insgesamt zu gewährenden Förderung bestimmt sich durch die Erfüllung der Allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 8 und unter Berücksichtigung der Erfüllung der besonderen Förderungskriterien gemäß § 9 sowie auf Basis der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Die Förderung darf das für die Umsetzung des Förderungszweckes notwendige finanzielle Ausmaß nicht übersteigen. Bei einem Einnahmenüberschuss ist die Förderung durch die Förderungsnehmerin im anteiligen Ausmaß zu refundieren.
- (5) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 13 Auszahlung der Förderung

Der Förderungsbetrag wird als Gesamtbetrag ausgezahlt.

§ 14 Pflichten der Förderungsnehmerin; Förderungsnachweis

- (1) Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind unverzüglich dem Förderungsmanagement der A6 Fachabteilung Gesellschaft bekannt zu geben. Dazu zählen etwa Änderungen des Zeitplans, Änderungen im Bereich Personal, Änderungen der inhaltlichen oder wirtschaftlichen Grundlagen etc.
- (2) Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie sie für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gelten, einzusetzen.
- (3) Die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie vom Land Steiermark unterstützt wird (z.B. bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseaussendungen, Onlineaktivitäten, in Medien etc.). Dies ist

ebenfalls im Tätigkeitsbericht zu dokumentieren. Das entsprechende Ressortlogo ist auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6 Fachabteilung Gesellschaft abrufbar.

- (4) Die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, das beige stellte Logo „ZWEI UND MEHR Gemeindeferien aktiv“ im Rahmen der Kommunikation des Sommerferienbetreuungsprogramms ersichtlich zu machen (z.B. bei Veranstaltungen, auf Plakaten,
- (5) Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseausendungen, Onlineaktivitäten, in Medien etc.).
- (6) Die Förderungsnehmerin hat die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel bis zu dem im Förderungsvertrag vorgegebenen Termin nachzuweisen. Darüber hinaus ist nach Abschluss der geförderten Maßnahme ein Tätigkeitsbericht und eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht, auf Basis einer vorgegebenen Vorlage (diese sind auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6 Fachabteilung Gesellschaft abrufbar), vorzulegen.
- (7) Die Förderung dient ausschließlich der Unterstützung von Gemeinden, die im Sinne dieser Richtlinie in den Sommerferien Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche anbieten. Die Förderungsnehmerin haftet für eine zweckmäßige Verwendung. Allfällige nicht zweckmäßig verwendete Förderungsgelder sind zurückzuerstatten.

§ 15 Rückerstattung der Förderung

- (1) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist von der Förderungsnehmerin zurückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn
 1. die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungsnehmerin erlangt wurde, oder
 2. die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen (§§ 8 und 9) nicht oder nur zum Teil erfüllt wurden, oder
 3. die geförderten Tätigkeiten oder die geförderten Vorhaben nicht ausgeführt wurden, oder
 4. der Hinweis der Förderungsunterstützung durch das Land Steiermark gem. § 14 Abs. 3 nicht erfolgt ist.
- (2) Wenn die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderbetrag unterschreiten, müssen die nicht verbrauchten Förderbeiträge zurückerstattet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 1. Mai 2021 in Kraft.